

Fortbildung - Vereinbarung

Fortbildungsveranstaltungen - Genehmigung – Kostenersatz

Am 14.2.2022 wurde zwischen der Bildungsdirektion Wien und dem Zentralausschuss folgende Vereinbarung unterzeichnet.

Neben der Unterrichtserteilung und Vor- und Nachbereitung sowie den Korrekturarbeiten gehört die Fortbildung zu den wesentlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Daher nützen viele Lehrerinnen und Lehrer das Angebot der PH/KPH und anderer Institutionen in einem hohen Ausmaß.

Genehmigung

Gemäß § 43 (3) Zi 4 LDG / § 8 (12) LVG ist die Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Lehrerin / des Lehrers stehen, im Ausmaß von 15 Jahresstunden bzw. bei herabgesetzter Jahresnorm aliquot, verpflichtend.

Im Wesentlichen gibt es **zwei** bzw. **drei Möglichkeiten**, wie diese 15 Stunden erbracht werden können:

1. Eine Vorgesetzte / ein Vorgesetzter **verpflichtet** eine Lehrerin / einen Lehrer per Weisung zur Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen.
2. Die **Lehrerin / der Lehrer entscheidet** sich in Absprache mit der Schulleitung an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Schulkonferenz beschließt eine **schulinterne LehrerInnenfortbildung** (SCHILF - Stunden werden nur für LehrerInnen im alten Dienstrecht angerechnet. Für Vertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst sind SCHILF-Veranstaltungen Teil der standortbezogenen Tätigkeiten gemäß § 8 (10) LVG und zählen daher nicht zu den 15 Stunden verpflichtende Fortbildung.)

Im Falle von Auffassungsunterschieden steht die **Personalvertretung** zur Verfügung. Das Personalvertretungsgesetz räumt dem Dienststellenausschuss auch ein Mitwirkungsrecht "bei der Auswahl von Bediensteten für eine Aus- oder Fortbildung" ein.

Weiters wird ausdrücklich angemerkt, dass jede Lehrerin / jeder Lehrer die Möglichkeit hat, jährlich während der Unterrichtszeit an **Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 26 Stunden**, bzw. bei herabgesetzter Jahresnorm / Unterrichtsverpflichtung aliquot, teilzunehmen, sofern ein wichtiges dienstliches Interesse vorliegt. Dieses Kontingent wird durch verpflichtende Fortbildung, Dienstaufträge der Bildungsdirektion und gewerkschaftliche Schulungskurse nicht tangiert.

Alle von der Schulleitung bewilligten Veranstaltungen gelten automatisch als **Dienstauftrag** (dienstrechtlicher Versicherungsschutz besteht).

Rolle von QMS bei der Fortbildung

Zu beachten ist bei der Fortbildung das neue (einheitliche) Qualitätsmanagementsystem für Schulen (QMS). Im Zentrum von QMS steht der Bildungserfolg der Lernenden. Schulleitung, Lehrenden-Teams und einzelne Lehrende arbeiten gemeinsam daran, die Bedingungen dafür ständig zu verbessern: Unterricht, Schulorganisation, Schulklima etc. Sie benötigen dafür geeignete Strategien und Instrumente für Planung, Entscheidung und Übernahme von Verantwortung. QMS stellt diese in systematischer Form zur Verfügung und stellt das Steuerungsinstrument bei der Fortbildung dar.

Kostenersatz

Für Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb von Wien stattfinden und von der Schulleitung im Auftrag der Dienststellenleitung bewilligt werden, besteht ein Anspruch auf Kostenersatz gemäß Reisegebührenverordnung, wenn der/die Lehrer/in nicht auf den Reisekostenersatz verzichtet hat und diese Veranstaltungen im Anschluss an die Unterrichtstätigkeit (in der Schule) bzw. einer Schulveranstaltung stattfinden.

Für Fortbildungsveranstaltungen, die außerhalb von Wien stattfinden und von der Schulleitung im Auftrag der Dienststellenleitung bewilligt werden, besteht ein Anspruch auf Seminarkosten und/oder Fahrtkostenersatz gemäß Reisegebührenverordnung nur nach Genehmigung durch die Dienststellenleitung.

Fortbildungsveranstaltungen ohne Kostenersatz

Die Bildungsdirektion für Wien und der Zentralausschuss der Wiener Landeslehrer/innen an APS vereinbaren zusätzlich, dass alle über EDAB zu genehmigenden Fortbildungsveranstaltungen, die in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden und dem Dienstgeber keine Kosten (Verzicht auf Reisekostenersatz) verursachen, von der Schulleitung im Auftrag der Dienststellenleitung zu bewilligen sind.